



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0850/2017		Datum: 06.12.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02001-17/Mü	
Betreff: Einvernehmen der Gemeinde für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Rübenach			
Gremienweg:			
19.12.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. ☐ kenntnis ☐ vertagt
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu. (Einvernehmen der Gemeinde / § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB-)

- Errichtung eines Wartengebäudes zur Aufnahme der Schutz- und Leittechnik mit Batterieraum

Antragseingang	25.07.2017
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Wartengebäudes zur Aufnahme der Schutz- und Leittechnik mit Batterieraum
Grundstück/Straße	56072 Koblenz, Anderbachstraße (L 125)
Gemarkung	Rübenach
Flur	5
Flurstück	737/3

Begründung:

Die Antragstellerin plant im Außenbereich die Neuerrichtung eines Wartengebäudes zur Aufnahme der Schutz- und Leittechnik mit Batterieraum in der bestehenden Umspannanlage „Rübenach“. Die zu bebauenden Grundstücke sind bereits eingefriedet.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -. Die gesetzlichen Regelungen des § 35 BauGB dienen dazu, die Außenbereichslandschaft ihrer Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten und in dieser natürlichen Funktion und Eigenart vor dem Eindringen oder Verfestigen wesensfremder Nutzung zu schützen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in diesem Fall, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert ist, also der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikati-

onsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die verkehrstechnische Erschließung zu dem projektierten Vorhaben erfolgt über die „Anderbachstraße (L 125)“. Der Flächennutzungsplan (FNP) weist diesen Bereich als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Umspannwerk“ aus.

Zum Ausgleich des Eingriffes in die Natur und Landschaft (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, das Landschaftsbild) wurde der Unteren Naturschutzbehörde ein „Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Bewertung“ zur Prüfung vorgelegt. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bauvorhaben an dem in Rede stehenden Standort grundsätzlich zu.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung als Fachamt stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Somit stehen dem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegen.

Anlage/n:

- Lageplan
- Übersichtsplan
- Grundriss, Ansicht